

# PRESSEMITTEILUNG



STADT MENDEN (SAUERLAND)

Ansprechpartner/in: Herr Erwin Rose  
Abt.: Recht  
Tel.: 02373 903 547

12.02.2013

## Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die mit gleichem Umfang und gleicher Stimme wie ein Berufsrichter an Verhandlungen in Strafsachen mitwirken.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen der in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. Ferner sind die Strafkammern der Landgerichte mit Schöffen zu besetzen, an deren Gerichtsverhandlungen jeweils zwei Schöffen in Strafsachen teilnehmen und zusammen mit den Berufsrichtern über Schuld oder Unschuld des Angeklagten sowie über das Strafmaß entscheiden.

Die Stadt Menden (Sauerland) sucht zur Wahrnehmung dieses Ehrenamtes insgesamt 20 verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger, die sich zur Übernahme eines Schöffenamtes bereit erklären.

Die verantwortungsvolle Aufgabe eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Schöffen müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Eine juristische Vorbildung ist nicht erforderlich, vielmehr sollen die Schöffen ihr gesundes Rechtsempfinden bei der Urteilsfindung mit einfließen lassen. Durch das Schöffenamts will der Gesetzgeber die Bürger unmittelbar an der Rechtsprechung „im Namen des Volkes“ beteiligen. Ausführliche Informationen können auf der Internetseite <http://www.schoeffenwahl.de/> eingesehen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die sich dieser Aufgabe stellen möchten und die unten näher dargelegten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, ihre Bewerbung schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Recht, Neumarkt 5, 58706 Menden, einzureichen. Das Bewerbungsformular kann auf <http://www.menden.de/> heruntergeladen, im Bürgerbüro abgeholt oder auf telefonische Nachfrage hin zugesendet werden. Für Auskünfte steht die Rechtsabteilung, Zimmer A 309, Telefon 903-547 gerne zur Verfügung.

Eine Bewerbung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der BRD mit Angabe des Kreises, bei nicht in der BRD gelegenen Orten mit Angabe des Landes), Geburtsdatum, Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes unter Angabe des Tätigkeitsbereichs) und Anschrift.

### **Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 15.03.2013.**

Die doppelte Anzahl der oben genannten Anzahl an Schöffen wird als Bewerber in eine Vorschlagsliste aufgenommen, die von der Politik beschlossen werden muss. Aus dieser Liste wird

---

#### **Stadt Menden (Sauerland)**

Neumarkt 5  
8706 Menden  
Tel.: 02373 903 0  
[www.menden.de/presse](http://www.menden.de/presse)

#### **Pressekontakt**

Manfred Bardtke  
Tel.: 02373 903 369  
Fax: 02373 903 386  
E-Mail: [presse@menden.de](mailto:presse@menden.de)

Hannelore Pifczyk (Stellvertreterin)  
Tel.: 02373 903 302  
Fax: 02373 903 386

anschließend die erforderliche Anzahl der Schöffen und Hilfsschöffen vom Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gewählt.

Nach den geltenden Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Deutschen Richtergesetzes kann nicht Schöffe werden, wer...

- keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist,
- einem Ermittlungsverfahren wegen einer Tat unterliegt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würde,
- das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würde,
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnt,
- aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet ist,
- mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet ist,
- sich in der Insolvenz befindet oder eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat,
- hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR war.